

Wegberg, den 15.11.2024

Mitteilung für die Sitzung des
Hauptausschusses am 26.11.2024

- öffentlicher Teil -

**Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines
Gesamtlageberichts nach § 116a Absatz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023**

Nach § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Dabei müssen die Voraussetzungen gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden (§ 116 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Da die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH (SEWG mbH) in der Gesellschafterversammlung noch nicht stattgefunden hat, kann die Prüfung der Voraussetzungen zur Sitzung am 26.11.2024 noch nicht erfolgen und auch kein entsprechender Nachweis gegenüber dem Rat erbracht werden.

Die Verwaltung wird eine entsprechende Beratungsvorlage unmittelbar nach Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2023 seitens der SEWG mbH erstellen und in eine der künftigen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Rates einbringen.

Gez. Wilkens-Mathar

Unterschrift des Fachbereichsleiters

Gez. Pape

Bürgermeister